

// Im Blickpunkt

Das Steuerrecht sollte auf Interpretationsmethoden rekurren, die auch im Zivilrecht gelten. Ein Beispiel dafür ist der Begriff des Rückgriffs, der sich u. U. als steuerschädliche Gesellschafterfremdfinanzierung erweisen kann. Es erweist sich als nicht hilfreich, dass das BMF-Schreiben zur Zinsschranke vom 4.7.2008 über das hinausgeht, was das Zivilrecht vorgibt, vgl. die Ausführungen von *Kreft/Schmitt-Homann* (S. 2099). Die wirtschaftliche Betrachtungsweise ist nicht immer das „Allheilmittel“ zur Gesetzesanwendung.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Entscheidung zur Abgeordneten-pauschale am 2.10.2008

Der BFH hat in den drei Verfahren mit den Aktenzeichen CI R 63/04, VI R 81/04 und VI R 13/06, in denen die Kläger unter Bezugnahme auf die steuerfreie Kostenpauschale der Mitglieder des Deutschen Bundestags und der Abgeordneten der Länderparlamente ebenfalls eine Steuerbefreiung beanspruchen, mündlich verhandelt. Eine Entscheidung hat der BFH für den 2.10.2008 angekündigt. Sie wird im BB Heft 41 besprochen.

BFH: Outsourcing bei Banken

Unter welchen Voraussetzungen Dienstleister beim sog. „Outsourcing“ gegenüber Banken umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen können, hat der BFH mit Urteil vom 12.6.2008 – V R 32/06 – entschieden. Im konkreten Fall ging es um die Leistungen eines Rechenzentrums gegenüber Banken in Form von Datenverarbeitungsleistungen für Zwecke des steuerfreien Überweisungsverkehrs. Fußend auf der EuGH-Rechtsprechung kam der BFH zu dem Ergebnis, dass Banken- und Finanzdienstleistungen nicht nur durch Banken und Finanzinstitute steuerfrei erbracht werden können, sondern auch durch Dienstleister gegenüber diesen Institutionen. Erforderlich ist allerdings, dass die jeweilige Leistung als eigenständiges Ganzes die spezifischen und wesentlichen Funktionen der steuerfreien Bank- und Finanzdienstleistung erfüllt. Das Betreiben eines automatisierten Überweisungssystems erfüllt diese Voraussetzungen.

Dennoch kam der BFH im vorliegenden Fall zu einer Steuerpflicht, da das Rechenzentrum gegenüber Banken auch steuerpflichtige Leistungen erbracht hatte und steuerfreie und steuerpflichtige Leistungen nicht klar getrennt hatte.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2096-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Betreiben von „Fun-Games“ nicht umsatzsteuerfrei

Der Betrieb von Unterhaltungsgeräten, die dem Spieler keine Chance auf einen Geldgewinn, sondern lediglich die Möglichkeit einräumen, seinen Geldeinsatz wiederzuerlangen (sog. „Fun-Games“), ist nicht umsatzsteuerfrei. Dies hat der BFH im Urteil vom 29.5.2008 – V R 7/06 – entschieden. Es ging um „Tokenspiele“. Die Steuerfreiheit scheitert daran, dass die Umsätze zum einen nicht unter das Rennwett- und Lotteriegesez fallen und die Klägerin zum anderen auch keine öffentliche Spielbank betreibt.

Ferner kommt keine Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil B Buchst. f. der 6. Richtlinie in Betracht, da ein „Glückspiel mit Geldeinsatz“ i. S. d. Vorschrift die Einräumung einer Gewinnchance an den Spieler verlangt und im Gegenzug die Hinnahme des Risikos durch den Geräteaufsteller, die Gewinn auszahlen zu müssen. Die Gewinnchance muss in der Chance auf einen Geldgewinn bestehen. Das war vorliegend nicht gegeben, da das Tokenspiel dem Spieler die Möglichkeit einräumte, (lediglich) seinen Geldeinsatz wiederzuerlangen. Nach dem Spiel blieb ihm daher maximal der Verbleib eines ungeschmäler-ten Vermögens und damit die Verhinderung von Verlust. Eine Gewinnerzielung war nicht möglich.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2096-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Pflicht zur Einleitung eines Steuerstraßverfahrens

Wie der BFH durch Urteil vom 29.4.2008 – VIII R 5/06 – entschieden hat, verpflichtet das Legalitätsprinzip die Strafverfolgungsbehörden nach Eingang einer Selbstanzeige zur Einleitung eines Steuerstraßverfahrens, in dem die Straffreiheit nach § 371 Abs. 1 und 3 AO geprüft wird. Die

Einleitung dieses Verfahrens hemmt die Festsetzungsfrist für Hinterziehungsinsen. Ausnahme: Die Einleitung des Strafverfahrens stellt sich nach den für die Strafverfolgungsbehörden zum Zeitpunkt der Einleitung bekannten oder ohne Weiteres erkennbaren Umständen als greifbar rechtswidrig dar. Eine unwirksame Prüfungsanordnung hemmt den Ablauf der Festsetzungsfrist. Eine gegenüber einem Handlungsunfähigen vorgenommene Steuerfahndungsprüfung vermag hingegen keine Ablaufhemmung herbeizuführen.

Wer sich mit einem Steuerhinterziehungsanspruch konfrontiert sieht, hat keine Anfechtungsmöglichkeit; die eingetretene Hemmung ist für ihn auch nicht erkennbar, da ihm die Einleitung nicht vor der Maßnahme bekannt gegeben wird. Dann ist es möglich, sich auf die greifbare Rechtswidrigkeit des Einleitungsmaßnahme zu berufen, z. B. wegen eingetretener Verjährung.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2096-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Klarheit bei Beschwerden

Umfasst eine Beschwerdebegründung mehrere hundert Seiten sowie in großem Umfang Kopien und betrifft die Beschwerde zugleich weitere Nichtzulassungsbeschwerden gegen andere Urteile des gleichen FG, erfüllt dies nicht die Voraussetzungen der Klarheit, Verständlichkeit und Überschaubarkeit des Beschwerdevorbringens, wie es § 166 Abs. 3 Satz 3 FGO vorschreibt.

Es ist – so der BFH – nicht Aufgabe des Gericht, sich aus einer derartigen Begründung das herauszusuchen, was möglicherweise zur Darlegung eines Zulassungsgrunds geeignet sein könnte (Beschluss vom 23.7.2008 – VI B 789/07).

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-2096-4 unter [www.betriebs-berater.de](#)